

Mängel der Weimarer Verfassung

Die neue Weimarer Verfassung trat am 11. August 1919 in Weimar in Kraft und war die erste demokratische Verfassung Deutschlands, die eine parlamentarisch-demokratische Republik gründete. Jedoch hatte die Verfassung einige Mängel, die zu Problemen führten und letztendlich auch die Machtergreifung Hitlers 1933 ermöglichten.

Ein Problem Weimarer Verfassung war die fehlende 5 % Klausel. Dadurch gab es viele kleine Splitterparteien, die die Findung des sogenannten „Gemeinwohls“ erschwerten. Die Opposition konnte sich genau so schwierig bilden wie eine regierende Mehrheit. 1928 warben z.B. 37 Parteien um die Stimmen der Wähler, von denen 15 in den Reichstag einzogen.

Ein weiterer Mangel der Verfassung war, dass diese nicht klar genug formuliert wurde, da die Angst bestand, sie würde keinen Anklang in der Bevölkerung finden. Die wirtschaftliche Lage war aufgrund des 1. Weltkrieges sehr schlecht, sodass sich ein Großteil des Volkes eine kaiserliche Vaterfigur zurückwünschte.

Die größten Probleme waren jedoch die machstrukturellen Mängel. Der Reichspräsident hatte zu viel Macht und wurde nur alle 7 Jahre direkt vom Volk gewählt. Er konnte Notverordnungen erlassen, bei denen sogar die Grundrechte außer Kraft gesetzt werden konnten, den Reichskanzler und Reichspräsidenten ernennen und die Auflösung des Reichstages befehlen. Damit grenzte seine Macht beinahe an eine diktatorische Vollmacht.

Lehren aus den Mängeln

Unser heutiges Grundgesetz basiert hauptsächlich aus den Lehren, die die Gründungsväter aus dem Scheitern der Weimarer Verfassung gezogen haben.

Die wichtigste Änderung gegenüber Weimar war, dass der Präsident weitgehend entmachtet wurde, indem er keinen Einfluss mehr auf die Regierungsbildung hat und nur noch repräsentative Aufgaben auszuüben hat. Die direkte Wahl durch das Volk wurde ebenfalls abgeschafft.

Dagegen wurde die Position des Kanzlers gestärkt. Er kann nun alleine die Minister einsetzen. Desweiteren kann ein Kanzler nun nicht einfach willkürlich abgesetzt werden, ohne dass kein neuer bestimmt wird und es zu einem Machtvakuum kommt, welches der Präsident für sich nutzen kann.

Die Ewigkeitsklausel, die in Artikel 79(3) GG festgehalten wird, schützt den Kern der Verfassung: Artikel 1 (Menschenwürde – Menschenrechte – Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte) und Artikel 20 (Verfassungsgrundsätze – Widerstandsrecht) dürfen nicht verändert werden. So kann niemand, wie es in Weimar der Fall war, durch Notverordnungen die Grundgesetze bzw. Verfassung ändern.

Die neu eingeführte 5% Klausel beugt kleinen Splitterparteien vor und erleichtert die Koalitionsbildung sowohl auf regierender als auch auf oppositioneller Seite.